

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil aller Verträge und gelten für alle Geschäfte zwischen der Prevision Plus AG und ihren Vertragspartnern, nachstehend «Kunde» genannt. Mit der Nutzung der Dienstleistungen der Prevision Plus AG akzeptieren Sie die nachfolgenden Bedingungen unverändert und vollumfänglich.

1. Umfang und Inhalt der Leistungen

1.1 Das Angebot der Leistungen der Prevision Plus AG in den Bereichen Beratung, Konzeption, Design, Entwicklung, Projektmanagement und Informatik kann umfassen:

- a) Erarbeiten von Studien, Analysen, Konzepten und Strategien
- b) Projektierung und Projektmanagement
- c) Entwicklung, Konfiguration und Adaption von Software
- d) Design und Gestaltung von interaktiven Benutzeroberflächen
- e) Beratung und Unterstützung
- f) Entwicklung, Integration und Abnahme von Systemen
- g) Betrieb, Wartung und Support von Software
- h) Schulungen, Workshops und Moderationen

Der genaue Umfang und Inhalt der Leistungen wird in Leistungsspezifikationen bzw. Leistungsbeschreibungen geregelt. Erfolge Briefings mündlich, bilden die darauf erstellten schriftlichen Bestätigungen im Einzelfall Grundlage der Arbeit der Prevision Plus AG. Eine erste Besprechung ist für den Kunden kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich. Bei Annahme eines Präsentationsauftrages (Agentur-Pitch) informiert die Prevision Plus AG den Kunden im Voraus über die Höhe des Präsentationshonorars. Eine Verwendung dieser Vorschläge durch den Kunden erfordert die schriftliche Zustimmung der Prevision Plus AG. Die Bestimmungen über das geistige Eigentum (Ziffer 7 unten) finden sinngemäss Anwendung. Bei Ausführung der Vorschläge werden bereits bezahlte Vergütungen angemessen angerechnet.

Offerten der Prevision Plus AG sind 30 Tage gültig. Sämtliche Rechte an Offerten sowie an Konzepten, Entwürfen und Präsentationen im Rahmen von Offerten verbleiben bei der Prevision Plus AG. Dem Kunden werden daran keine Nutzungsrechte eingeräumt.

2. Erfüllungsort

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien schriftlich vereinbart wird, gilt als Erfüllungsort der Geschäftssitz der Prevision Plus AG.

3. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Prevision Plus AG

- 3.1. Erfordert die Erbringung der Leistungen die Benützung von ICT-Infrastruktur, verwendet die Prevision Plus AG in der Regel die eigenen Systeme, soweit diese geeignet sind und zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ist für die Erbringung von Aufträgen die Anschaffung spezieller Systeme oder Software nötig, einigen sich die Parteien von Fall zu Fall über eine separate Abgeltung.
- 3.2. Die Prevision Plus AG verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter, sowie zu deren Überwachung. Auf Wunsch gibt die Prevision Plus AG dem Kunden ihre Projektorganisation mit Name und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
- 3.3. Die Prevision Plus AG ist berechtigt, zur Realisierung von Aufgaben, Dritte beizuziehen, wenn nicht wichtige Gründe eine direkte Realisierung durch die Prevision Plus AG selbst erforderlich machen oder dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht wird.
- 3.4. Die Prevision Plus AG informiert den Kunden regelmässig, sowie auf Verlangen schriftlich, über den Projektfortschritt, und bei Vergütung nach Aufwand über das Verhältnis zwischen Arbeitsfortschritt und aufgelaufenen Kosten.
- 3.5. Die Prevision Plus AG informiert den Kunden rechtzeitig über Schwierigkeiten, welche eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzuverlässigen Lösungen führen können. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen informiert die Prevision Plus AG den Kunden unverzüglich.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde entrichtet für die Leistungen, die Prevision Plus AG im Einzelfall zu erbringen hat, die jeweils festgelegten Vergütungen.
- 4.2 Für Workshops, Meetings, die Implementierung, die Abnahme sowie die Ausbildung stellt der Kunde das vorgesehene Personal rechtzeitig zur Verfügung.
- 4.3 Auf Wunsch gibt der Kunde der Prevision Plus AG seine Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
- 4.4 Der Kunde hat die Prevision Plus AG rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen, soweit diese für die Vertragserfüllung und den

Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Der Kunde übergibt der Prevision Plus AG rechtzeitig alle notwendigen Dokumente, Informationen und Unterlagen und gewährt den Mitarbeitern der Prevision Plus AG im erforderlichen Rahmen Zutritt zu den eigenen Systemen und Räumen sowie Zugriff zu den relevanten Systemen.

5. Entschädigung, Budgets, Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Leistungen der Prevision Plus AG nach Aufwand vergütet. Wird für die zu erbringenden Leistungen eine Pauschale vereinbart, sind deren Höhe und Zahlungsmodalitäten schriftlich festzuhalten.
- 5.2 Nicht im Honorar der Prevision Plus AG inbegriffen und zusätzlich vom Kunden zu vergüten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Ausserordentliche Barauslagen, Raummieten, Spesen und Vergütungen im Zusammenhang mit Reisen und Veranstaltungen;
 - b) Übersetzungsarbeiten, Inhaltserfassung;
 - c) sämtliche Leistungen Dritter, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden erfolgt sind;
 - d) Reisekosten zum Kunden im Rahmen der vereinbarten Projektumfangs.
- 5.3 Falls der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen etc. ausserhalb der laufenden Betreuung ändert oder abbricht, muss er der Prevision Plus AG die anfallenden Kosten ersetzen, einschliesslich allfälliger Provisionen und Honorare. Die Prevision Plus AG wird von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.
- 5.4 Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Vereinbarungen im Hinblick auf die von der Prevision Plus AG freizustellende Ressourcen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils per Quartalsende aufzukündigen.
- 5.5 Bei unzeitiger Annullierung des Auftrags durch den Kunden hat dieser die bis zum Zeitpunkt der Annullierung erbrachten Leistungen der Prevision Plus AG, gemäss vereinbartem Honorar, vollumfänglich zu vergüten. Zusätzlich beträgt die Konventionalstrafe in diesem Fall 20% des ursprünglich vereinbarten Auftragsvolumens.
- 5.6 Die Kündigung kann sich, vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung, auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.
- 5.7 Die Rechnungsstellung erfolgt individuell. Die Rechnungen sind – sofern nicht anders angegeben – zahlbar innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt, netto.
- 5.8 Nichteinhaltung der Zahlungsfrist löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus, womit die Prevision Plus AG Anspruch auf 7% Verzugszins erhält.
- 5.9 Die Prevision Plus AG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen in den folgenden Fällen ganz oder teilweise einzustellen:
 - a) Höhere Gewalt
 - b) Behördliche Anordnungen
 - c) Nichtzahlung (OR 82)
 - d) Zahlungsunfähigkeit oder Konkurseröffnung.

6. Daten und Unterlagen

- 6.1 Die Prevision Plus AG bewahrt für die Dauer der Zusammenarbeit sämtliche zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigten Unterlagen mit der nötigen Sorgfalt auf.
- 6.2 Zur Herausgabe von Unterlagen und Daten zum Werk kann die Prevision Plus AG nur dann verpflichtet werden, wenn die Übertragung der damit verbundenen Rechte an den Auftraggeber entschädigt oder vorgängig vereinbart wurde. Die vom Auftraggeber eingebrachten Unterlagen und Daten sind diesem auf Verlangen jederzeit auszuliefern.
- 6.3 Verlangt der Auftraggeber nach Auftragsbefreiung innert einem Jahr die Herausgabe der Unterlagen und Daten zum Werk nicht, ist die Prevision Plus AG berechtigt, diese zu vernichten.
- 6.4 Wird die Zusammenarbeit seitens des Auftraggebers vor der vereinbarten Vertragsdauer aufgelöst, stehen diesem die Unterlagen und Daten zum Werk nur dann zu, wenn sowohl die Gebühr zur Auslagerung als auch die Übertragung der damit verbundenen Rechte vorgängig vereinbart und entschädigt worden sind.

7. Geistiges Eigentum

- 7.1 Mit vertragsgemässer Vergütung der Leistungen der Prevision Plus AG darf der Kunde, soweit nicht anders vereinbart (wie namentlich durch eine separate Lizenzvereinbarung), die überlassene Software, das Know-how, die

Datenträger, die Dokumentationen sowie die übrigen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Prevision Plus AG geschaffenen Arbeitsergebnisse, im dafür vorgesehenen Umfang und für die Dauer der Zusammenarbeit selbst nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Davon ausgenommen sind speziell für den Kunden geschaffene Oberflächen, Erscheinungsbilder und ähnliche Arbeitsergebnisse, deren uneingeschränktes Nutzungsrecht mit der vertragsgemässen Vergütung auf den Kunden übergehen. Sind Software oder Unterlagen speziell für den Kunden entwickelt worden und kann die Prevision Plus AG die Wartung oder notwendigen Anpassungen nicht marktkonform vornehmen, kann der Kunde die Herausgabe von Unterlagen oder Source-Codes gegen angemessene Entschädigung verlangen.

- 7.2 Ohne besondere Abrede bedarf eine über die Vertragsdauer hinausgehende (auch teilweise) Nutzung des geistigen Eigentums (inkl. Urheberrechte, Arbeitsergebnisse, Software, Know-how, etc.) der Prevision Plus AG durch den Kunden von Fall zu Fall einer vorgängigen Regelung und verleiht der Prevision Plus AG Anrecht auf separate Abgeltung.
- 7.3 Das geistige Eigentum, insbesondere an der Software, am Know-how sowie an den übrigen der von Prevision Plus AG geschaffenen Arbeitsergebnissen sowie das Recht zur weiteren Verwendung verbleibt in allen Fällen bei der Prevision Plus AG oder seinen Lizenzgebern, auch wenn die Prevision Plus AG ausnahmsweise die Source-Codes ausliefert oder der Kunde Softwareprogramme oder Know-how etc. nachträglich ändert. Ebenso behält sich die Prevision Plus AG in jedem Fall das Recht vor, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie eingebracht bzw. allein oder zusammen mit dem Kunden erworben hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.
- 7.4 Die Urheberrechte an allen von der Prevision Plus AG geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Entwicklungen, Daten, Designs usw.) gehören grundsätzlich der Prevision Plus AG. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis der Prevision Plus AG nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen.
- Die Prevision Plus AG ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.
- 7.5 Die Prevision Plus AG behält sich ausdrücklich das Recht auf Namensnennung vor sowie – sofern nicht anders vereinbart – das Recht auf Veröffentlichung der erstellten Werke. Die Prevision Plus AG ist berechtigt, Auftragsergebnisse für eigene Marketingzwecke (insbesondere als Projekt- oder Mandatsreferenz) zu verwenden.
- 7.6 Für den Fall widerrechtlicher Nutzung der von der Prevision Plus AG geschaffenen Werke, insbesondere zu Nutzungszwecken, für welche die Nutzungsrechte nicht vereinbart und abgegolten wurden, schuldet der Auftraggeber der Prevision Plus AG eine Konventionalstrafe von CHF 20'000.- pro Übertretung und Werk. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die Prevision Plus AG bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. Die Prevision Plus AG ist zudem berechtigt, die widerrechtliche Nutzung des Werkes verbieten zu lassen.
- 7.7 Die Nutzungsrechte an nicht realisierten Werken, welche aufwandsbezogen entschädigt oder im Rahmen eines Projektierungsauftrages geschaffen und pauschal abgegolten wurden, verbleiben bei der Prevision Plus AG.

8. Schutzrechte Dritter

Die Parteien sorgen dafür, dass die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Allfällige Schutzrechte Dritter sind bei Bekanntwerden rechtzeitig anzuzeigen. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten geltend, informiert jeder die andere Partei ohne Verzug schriftlich über die gestellten Ansprüche und räumt ihr alle Möglichkeiten der Verteidigung ein. Soweit eine Partei für die Verletzung von Schutzrechten Dritter die Verantwortung trägt, ersetzt sie der anderen einen allfälligen direkten Schaden im Rahmen der nachfolgenden Haftungsregelung (Ziffer 12).

9. Diskretion

- 9.1 Allfällige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, welche die Parteien direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erfahren, sind geheim zu halten und – ausser im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit – weder zu verwerthen noch Dritten bekanntzugeben oder zugänglich zu machen. Jede Partei kann von Fall zu Fall die Informationen und Dokumente bezeichnen, die sie als vertraulich betrachtet.
- 9.2 Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen solche Informationen und Kenntnisse, die allgemein bekannt und leicht zugänglich sind, der betroffenen Partei bereits bekannt waren oder ihr sonst wie von Dritten in zulässiger Weise zugetragen worden sind. Die Geheimhaltungspflicht ist von den Parteien in

geeigneter Weise auf die Mitarbeiter zu übertragen.

- 9.3 Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer einer allfälligen Beendigung der Zusammenarbeit hinaus, solange ein schutzwürdiges Interesse besteht.

10. Termine

- 10.1 Die Parteien einigen sich auf Terminpläne oder einzelne Termine. Nur schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche verlängern sich angemessen,
- wenn der Kunde die für die Ausführung benötigten Informationen nicht rechtzeitig bzw. unvollständig bekannt gibt;
 - wenn der Kunde mit seinen Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug kommt, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält; letzteres unter Vorbehalt eines Rücktrittes gemäss Ziffer 5. ff. unten;
 - wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der Prevision Plus AG liegen, wie Naturereignisse, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen oder behördliche Massnahmen. Die Prevision Plus AG kann Teillieferungen ausführen.
- 10.2 Bei Verzögerungen, die nachweislich die Prevision Plus AG zu vertreten hat, hat der Kunde der Prevision Plus AG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung Allgemeiner Geschäftsbedingungen anzusetzen. Erfüllt die Prevision Plus AG bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern die Verzögerung durch die Prevision Plus AG schuldhaft verursacht wurde und der Kunde innert drei Tagen eine entsprechende Erklärung abgibt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der verspäteten oder ausgebliebenen Leistung. Weitere Ansprüche aus Verzögerungen, wie namentlich Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden inkl. Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 10.3 Bleibt der Kunde mit der Bezahlung der von der Prevision Plus AG im Rahmen des vereinbarten Budgets gestellten Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung durch die Prevision Plus AG mehr als 30 Tage über das Versanddatum des Mahnschreibens in Rückstand, gerät der Kunde in Konkurs oder wird er zahlungsunfähig, ist die Prevision Plus AG zur sofortigen Auflösung der Zusammenarbeit berechtigt. Macht die Prevision Plus AG davon Gebrauch, hat sie dies dem Kunden schriftlich mitzuteilen.

11. Abnahme

- 11.1 Die Parteien einigen sich über die Modalitäten der Ablieferung und der Abnahme.
- 11.2 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die erbrachten Leistungen selber zu prüfen. Ist ein funktionsfähiges System vereinbart, kann der Kunde von der Prevision Plus AG verlangen, dass ihm die vereinbarten Erfüllungskriterien demonstriert werden.
- 11.3 Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart und verzögert sich dieses aus Gründen, die die Prevision Plus AG nicht zu vertreten hat, ist der Kunde ohne besondere Abrede, gleichwohl zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

12. Haftung

- 12.1 Die Prevision Plus AG steht dafür ein, dass die übertragenen Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen ausgeführt werden, bzw. dass Arbeitsergebnisse die schriftlich zugesicherten Eigenschaften erfüllen.
- 12.2 Bei ihrer Zusammenarbeit beachten die Parteien die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze über die Lauterkeit in der Werbung. Für Internet-Auftritte sowie Inhalte (inkl. Werbung) trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Handelt die Prevision Plus AG auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, stellt der Kunde die Prevision Plus AG von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.
- 12.3 Die Prevision Plus AG sieht vor, vornehmlich Produkte welche unter einer Open-Source-Lizenz (beispielsweise der GNU Public License <http://www.gnu.org/licenses/gpl.html>) lizenziert sind, zu verwenden. Beim Einsatz von Software, welche abweichende Lizenzbestimmungen haben, ist eine vorgängige gegenseitige Absprache mit dem Kunden Voraussetzung für deren Verwendung im Projekt. Die entsprechenden Lizenzbestimmungen unter der jeweiligen Open-Source-Lizenz finden Anwendung.
- 12.4 Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Softwareentwicklung und Beratung Fehler einschleichen können, dass die Prevision Plus AG deshalb über die schriftlichen Zusicherungen hinaus keine Gewährleistung erbringt, und dass die Prevision Plus AG insbesondere nicht für die vollständige Erreichung aller erhofften Ziele einstehen kann.
- 12.5 Die Prevision Plus AG haftet für allfällige Schäden des Kunden bei Vorliegen einer eigenen Sorgfaltspflichtverletzung bis insgesamt max. 20% des Wertes

der mangelhaften Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden.

- 12.6 Von der Haftung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die die Prevision Plus AG nicht zu vertreten hat, natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Verwendung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, nicht sachgemässe Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Ausdrücklich ausgeschlossen ist auch jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten sowie indirekten oder mittelbaren Schäden, inkl. Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.
- 12.7 Im Rahmen der Gewährleistung behebt die Prevision Plus AG nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung Mängel der schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie Fehler, die nachweislich auf ein Verschulden der Prevision Plus AG zurückzuführen sind. Der Kunde hält eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit.
- 12.8 Die Prevision Plus AG erbringt die Gewährleistung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung.
- 12.9 Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.
- 12.10 Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisreduktion und, trifft die Prevision Plus AG nachweislich ein Verschulden, zudem auf Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, jedoch insgesamt auf höchstens 20% des Wertes der mangelhaften Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten.
- 12.11 Keine Gewähr übernimmt die Prevision Plus AG für Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung die Prevision Plus AG lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.
- 12.12 Vorbehalten bleiben Mängel an Teilen des Werkes oder am Werk als Ganzes, für welche die Prevision Plus AG nicht einsehen kann, weil auf direkte oder indirekte Handlungsanweisung des Auftraggebers gehandelt wurde.
- 12.13 Für die Leistungen gibt die Prevision Plus AG keine Erfolgsgarantien ab, noch werden solche gegen Erfolgshonorare angeboten.
- 12.14 Die vertragliche Haftung der Prevision Plus AG aus Rechts- und Sachgewähr beschränkt sich auf den Umfang des Auftragshonorars, jedoch max. 20%. Jede weitergehende vertragliche Haftung fällt weg. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 12.15 Keine Rechtsgewähr übernimmt die Prevision Plus AG für die vom Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Inhalte oder Materialien.
- 12.16 Bei Kostenüberschreitungen haftet die Prevision Plus AG nur bei schuldhafter Schlechterfüllung des Vertrages, die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Vertrauensschadens.
- 12.17 Keine Haftung übernimmt die Prevision Plus AG für Mehrkosten bedingt durch Mehrleistungen auf Wunsch des Auftraggebers, bei Preisänderungen im Markt, bei branchenüblichen Mehrlieferungen sowie bei Konzeptänderungen durch den Auftraggeber.
- 12.18 Keine Haftung übernimmt Prevision Plus AG für Mängel, die nach branchenüblichen Toleranzen zu erwarten sind.
- 12.19 Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Materialwertes zum Zeitpunkt des Untergangs. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

13. Abwerbverbot

Während der Dauer der Zusammenarbeit sowie während zweier Jahre über deren Beendigung hinaus, wird der Kunde keine Mitarbeiter der Prevision Plus AG direkt oder indirekt abwerben, anstellen, beauftragen oder sonst wie beschäftigen, es sei denn mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Prevision Plus AG. Als Mitarbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Personen, die während der Dauer der Zusammenarbeit mit der Prevision Plus AG in einem Arbeitsverhältnis standen. Bei Missachtung verpflichtet sich der Kunde eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.- zu zahlen.

14. Änderungen der Vertragskonditionen

- 14.1 Die Prevision Plus AG ist bestrebt, ihre Infrastruktur auf einem aktuellen Standard zu halten, welcher den branchenüblichen Sicherheitsanforderungen und dem branchenüblichen technischen Standard entspricht. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass neue technische Entwicklungen, Sicherheitsanforderungen und/oder Veränderungen im Leistungsangebot von Vertragspartnern der Prevision Plus AG oder der von der Prevision Plus AG eingesetzten Software eine Ausweitung oder Einschränkung des Leistungsangebots zur Folge haben, wie auch einen Einfluss auf die Preisentwicklung ausüben können.

- 14.2 Die Prevision Plus AG behält sich daher ausdrücklich vor, die Vertragskonditionen, einschliesslich dieser AGB, jederzeit zu ändern. Änderungen der AGB werden auf der Website der Prevision Plus AG zugänglich gemacht und treten mit ihrem Aufschalten in Kraft. Der Kunde wird von der Prevision Plus AG auf die geänderten Bestimmungen hingewiesen. Akzeptiert der Kunde die Änderungen nicht, hat er die Möglichkeit, dies der Prevision Plus AG innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und den Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen. Ohne entsprechende Mitteilung innert dieser Frist gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt.

15. Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

16. Übertragung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte oder an verbundene Unternehmen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Parteien.

17. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne dieser Bestimmungen ungültig oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit oder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die betroffene Bestimmung durch eine andere ersetzen, die der ungültigen oder unwirksamen Vorschrift bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

18. Anhänge

Allfällige Anhänge sind aufzuführen und gelten als integrierte Bestandteile der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.

19. Gerichtsstand

Alle sich aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Differenzen sind durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation beizulegen. Falls keine Einigung erreicht werden kann, steht der Weg an die ordentlichen Gerichte offen. Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind ausschliesslich die Gerichte am jeweiligen Sitz der Prevision Plus AG. Es wird schweizerisches Recht angewendet.

Prevision Plus AG
Aarau, 01. Juni 2021

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen ersetzen alle bestehenden und vorhergehenden Versionen.

Die aktuell geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in den folgenden Punkten präzisiert: 1.1 h), 5.5, 5.6, 5.8, 5.9, 7.4, 7.5, 12.3, 14.1, 14.2, 19.